

DIENSTANWEISUNG

Lfd.-Nr. 00-10
Titel: **Regelungen Atemschutz**
Gültig für: Gesamtwehr
Gültig ab: 01.10.2024

In Ergänzung der gültigen Rechtsvorschriften insbesondere der FwDV, der UKBW und der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bretzfeld in den jeweils gültigen Fassungen tritt die folgende Dienstanweisung mit Wirkung vom 01.10.2024 in Kraft:

Anforderung, Fortbildung, Verantwortlichkeiten, Einsatzgrundsätze und Aufgaben sind in der FwDV 7 geregelt und ausnahmslos einzuhalten. <https://www.lfs-bw.de/themen/gesetzvorschriften/fwdv/>

Außerdem gelten die Regelungen der Unfallkasse Baden-Württemberg. https://www.ukbw.de/fileadmin/user_upload/Mediathek/UVV/DGUV_Vorschrift_49_mit_Hinweis.pdf

Die Verantwortlichkeit für die Sicherheit bei der Verwendung von Atemschutzgeräten, der ordnungsgemäßen Durchführung des Atemschutzes, der Aus- und Fortbildung einschließlich regelmäßiger Einsatzübungen und der Überwachung der Fristen wird nach Absatz 4 FwDV 7 hiermit an die jeweilig zuständigen Abteilungskommandanten übertragen.

Zusammengefasst ergeben sich folgende Grundsätze:

Es darf nur unter Atemschutz eingesetzt werden, wer

- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- körperlich (nach Grundsatz G26) geeignet ist;
- eine gültige Untersuchung nach G26.3 (Tagesgenau) vorweisen kann;
- die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger erfolgreich absolviert hat;
- regelmäßig an Fortbildungs- und Wiederholungsübungen teilnimmt;
- zum Einsatz/Übungszeitpunkt gesund und einsatzfähig ist und sich fühlt;
- keinen Bart oder Koteletten im Bereich der Maskendichtlinie trägt.

Einsatzkräfte, die diese Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht unter Atemschutz eingesetzt werden.

Diese Regelung gilt bis auf Widerruf.



Tobias Bechle
Kommandant